

Ausstellungsbedingungen

1. Wirtschaftlicher Träger (Veranstalter)

EVERGREEN GmbH, Kunoldstraße 29, D-34131 Kassel
Tel.: +49 (0) 5 61/40 09 61 60
EVERGREEN GmbH, Seestraße 25, D-30171 Hannover
Tel.: + 49 (0) 5 11/35 37 96 70

2. Ort und Öffnungszeiten

Die Ausstellungen finden zu den angegebenen Terminen statt. Die Öffnungszeiten sind den Ausstellerinformationen zu entnehmen und einzuhalten.

3. Zulassung und Auftragsbestätigung

Mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars ist die Teilnahme verbindlich. Die Zulassung zur Veranstaltung erfolgt durch Rechnungslegung. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen. Bei Beschwerden durch die Aussteller oder Besucher über unseriösen Verkauf hat die Ausstellungsleitung das Recht, den Stand zu schließen. Die Verpflichtung zur Standmietenzahlung bleibt jedoch bestehen. Es bleibt der Ausstellungsleitung unbenommen, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen oder auszuschließen. Die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Kostproben bedarf gesonderter Genehmigung der Ausstellungsleitung. Verkauf von Lebensmitteln ist gebührenpflichtig. Konkurrenzlosigkeit darf nicht verlangt werden.

4. Höhere Gewalt, Änderungen

Muss die Ausstellung aus Gründen höherer Gewalt, Extremwetterwarnung, Extremwetterereignis, Starkregenereignis, Pandemie o.ä., vor oder während der Veranstaltung, zeitlich verlegt, örtlich verlegt oder die Ausstellungsdauer verkürzt werden, so sind die Standmiete sowie alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen und Schadensersatzansprüche des Ausstellers ausgeschlossen. Bei pandemiebedingter Absage, die kurzfristig (weniger als 28 Tage vor Veranstaltungsbeginn) erfolgen muss, werden bis zu 20% der Standgebühr fällig. Bei zeitlicher Verlegung können Aussteller, die den Nachweis einer Terminüberschneidung mit bereits festgelegten Ausstellungen führen, aus dem Vertrag entlassen werden. Der Veranstalter hat das Recht die Veranstaltung abzusagen, wenn nicht die erwartete Mindestanzahl von Anmeldungen eingeht und die unveränderte Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist.

5. Rücktritt

Bei Rücktritt werden ab dem Abschluss des Vertrages folgende Rechnungsbeträge fällig:

- Bis 4 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 50%
- Bis 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 75%
- Ab dem 2. Monat vor Veranstaltungsbeginn: 100%

6. Zahlungsbedingungen

Zahlung nach Rechnungslegung. Kein Aufbau ohne vorherige Zahlung per Überweisung. Die Auftragsbestätigung wird dem Aussteller in Form einer Rechnung zugesandt.

7. Untervermietung

Untervermietung der Standflächen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Ausstellungsleitung möglich. Der Aussteller ist nicht berechtigt den zugewiesenen Platz Dritten zu überlassen, ihn zu tauschen, unterzuvermieten oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.

8. Besucher-Werbung

Die Besucher-Werbung übernimmt die Ausstellungsleitung. Die Verteilung von Handzetteln (Firmen-Reklame) sowie das Herumtragen von Plakaten usw. außerhalb des gemieteten Standes ist unstatthaft. Werbeverträge über Lautsprecher sowie störende Musikübertragung sind nicht gestattet.

9. Standgestaltung

Für die Dauer der Ausstellung muss jeder Aussteller Name und Adresse des Standinhabers gut lesbar an seinem Stand anbringen. Die Richtlinien der Ausstellung sind im Interesse eines guten Gesamtbildes einzuhalten. Der Einsatz von System- bzw. Fertigständen ist in der Anmeldung ausdrücklich anzumelden. Überschreitungen der Standbegrenzungen sind unzulässig. Werden Ausstellungsgüter über 2,50 m (normale Höhe) ausgestellt, so ist eine Genehmigung der Messeleitung erforderlich. Die Konzeption des Veranstalters mit der dazugehörigen saisonbedingten Standdekoration (florale Frühlingsdekoration, Herbstdekoration und weihnachtliche Winterdekoration) ist umzusetzen und kann gegebenenfalls vom Veranstalter nachgefordert werden.

10. Auf- und Abbau

Die Auf- und Abbaueiten sind den Ausstellerinformationen zu entnehmen und einzuhalten. Kein Stand darf vor dem festgesetzten Termin ganz oder teilweise geräumt werden. Der Abtransport des Ausstellungsgutes darf nur nach Rücksprache mit der Ausstellungsleitung erfolgen, wenn der Aussteller allen Verpflichtungen gegenüber der Ausstellungsleitung und deren Vertragsfirmen nachgekommen ist. Beschädigungen und Veränderungen der Einrichtungen, die von den Ausstellern verursacht werden, werden diesen in Rechnung gestellt.

11. Bewachung

Die allgemeine Bewachung übernimmt die Ausstellungsleitung. Am Schluss der Ausstellung, mit der Schlussstunde, endet diese allgemeine Bewachung. Von diesem Zeitpunkt an hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle, leicht bewegliche Ausstellungsgüter müssen nachts unter Verschluss genommen werden. Für die Bewachung seines Standes und seines Gutes während der Besuchszeiten einschl. der Reinigungszeit, hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen. Sonderwachen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Ausstellungsleitung durch die beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden. Der Veranstalter übernimmt für entwendete und beschädigte Ware sowie für Personenschäden keinerlei Haftung.

12. Energie- und Wasseranschlüsse

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten der Ausstellungsleitung. Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen für eigene Rechnung können nur nach rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden. Die Berechnung dieser Anschlüsse nebst anteiliger Kosten der hierfür erforderlichen Ringleitung erfolgt durch den Vertragsinstallateur. Die durch einen Sachverständigen errechneten Kosten für Licht und Kraftstromverbrauch werden den Ausstellern vor Beendigung der Ausstellung berechnet. Das gleiche gilt für evtl. erforderliche Wasser- und Gasanschlüsse. Die gewünschten Anschlüsse sind spätestens mit der Standanmeldung mitzuteilen.

13. Reinigung

Die Ausstellungsstände werden besenrein und Ausstellungsflächen rechenrein übergeben. Die Ausstellungsleitung sorgt für die Reinigung des Geländes und der Wege. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Gegen eine Müllgebühr kann Müll vor Ort entsorgt werden. Bei hinterlassenem Müll wird eine Entsorgungsgebühr von mindestens € 50,- (bei Mehraufwand € 100,-) in Rechnung gestellt.

14. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung für sich und das erforderliche Bedienungspersonal Ausstellerausweise, die in Verbindung mit einem amtlichen Personalausweis zum Betreten des Ausstellungsgeländes berechtigen. Die Anzahl der Ausstellerausweise richtet sich nach der Größe des Standes. Die Ausstellerausweise werden an den Aufbautagen vom Veranstalter an den Zufahrten ausgehändigt oder sind während des Aufbaus am Informationszelt abzuholen.

15. Depot-Service

Der angebotene Depot-Service ist je nach Verfügbarkeit und Aufwand eine Zusatzleistung, die kostenpflichtig ist. Es wird keine Haftung für Schäden oder Verluste übernommen, die bei Transport und Lagerung entstehen. Für das Depot dürfen ausschließlich die von der Messeleitung, für die jeweilige Veranstaltung ausgeteilten Marken verwendet werden, die von außen gut sichtbar am Objekt angebracht werden müssen. Die Depot-Marken dürfen nicht bei Folgeveranstaltungen verwendet werden und sind von der Rückgabe ausgeschlossen. Einzel- & Sonderfahrten müssen mit der Messeleitung abgesprochen werden und werden gesondert berechnet.

16. Versicherung

Es wird keine Haftung für Personen- oder Sachbeschädigung innerhalb des Ausstellungsgeländes sowie für die Beschädigung des Ausstellungsgutes übernommen. Es wird empfohlen, dass die Aussteller auf eigene Rechnung Ihre Ausstellungsgegenstände versichern. Insbesondere wird keine Haftung für Hagel, Brand, Schäden sowie herunterfallende Äste übernommen. Der Aussteller ist für entstandene Schäden an gemieteten Pagoden und Gegenständen haftbar. Bei Diebstahl übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

Ausstellungsbedingungen

17. Ansprüche gegen den Veranstalter

Ansprüche gegen den Veranstalter müssen binnen 7 Tagen nach Schluss der Ausstellung vorliegen. Ansprüche, die zu einem späteren Zeitpunkt eingehen, sind verwirkt. Regressansprüche auf Umsatzausfälle werden nicht erstattet.

18. Gerichtsstand

Die Vertragsparteien sind Vollkaufleute und schließen diesen Vertrag im Rahmen des vorseitig genannten und betrieblichen Gewerbebetriebes. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kassel. Der Gerichtsstand Kassel wird auch für den Fall vereinbart, dass Ansprüche im Rahmen des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

19. Fahrzeuge jeglicher Art

Es ist stets auf den befestigten und dafür vorgesehenen Wegen zu fahren. Die zulässigen Fahrzeuge umfassen PKWs und Nutzfahrzeuge bis max. 7,5 t und sind zwei Wochen vor Aufbaubeginn für jede Veranstaltung dem Veranstalter schriftlich mitzuteilen.

Die Rasenflächen des Veranstaltungsgeländes dürfen nicht befahren oder durch andere Handlungen beschädigt werden. Der Veranstalter behält sich bei Verstoß eine Weiterberechnung der entstandenen Kosten vor.

20. Verkauf

Auf der Veranstaltung darf keine reduzierte Ware angeboten werden (Rote Preise, Sonder- oder Messepreise).

21. Umwelt / Nachhaltigkeit

Der Aussteller verpflichtet sich, sich umweltgerecht zu verhalten. Der Aussteller verpflichtet sich, nach Möglichkeit keine Plastiktüten/-taschen, zumindest aber recyclebare Tüten an Käufer/Besucher auszugeben. Er wird nachhaltige Verkaufstüten verwenden. Außer er ist aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen hierzu verpflichtet. Bei Bewirtungen soll auf Einweggeschirr verzichtet werden. Getränke sollen soweit möglich in Mehrwegbehältnissen beschafft werden. Falls dennoch in Einzelfällen Einweggeschirr eingesetzt wird, dürfen nur Materialien verwendet werden, die recyclebar sind. Die Beleuchtung ist auf LED-Beleuchtung umzustellen. Die Beleuchtung und Leuchtelemente sind vom Aussteller selbst mitzuführen.

22. Heizung

Heizlüfter, Wärmeluftheizer, Heizpilze oder andere Wärmequellen sind für Aussteller ausdrücklich untersagt! Dies ist eine Brandschutzauflage.

23. An- und Abfuhr von Ausstellungsgütern

Der Veranstalter ist vom Aussteller bei Sendungen im Vorfeld zu informieren. Eine gesicherte Lagerung der Lieferungen kann nicht garantiert werden. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht in keinem Fall.

24. Fotografieren / Presse

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen sowie den Ausstellungsobjekten anfertigen zu lassen und für Werbung und Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters anfertigen.

25. GEMA

Wenn der Aussteller an seinem Stand GEMA/GVL-pflichtige Musik nutzen möchte, ist er dazu verpflichtet selbstständig den dafür korrekten Tarif bei der GEMA auszuwählen und zu beantragen. Die Meldepflicht obliegt hierbei nicht dem Veranstalter! Der Aussteller meldet die Musikknutzung rechtzeitig vor Stattfinden der Veranstaltung bei der GEMA an und zahlt die anfallenden GEMA-Gebühren selbst in vollem Umfang. Insoweit stellt der Aussteller den Veranstalter von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung unwiderruflich frei. Angaben zu Formularen und Tarifen ohne Gewähr.

26. Hausrecht / Zuwiderhandlung

Der Aussteller richtet sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des Veranstalters/Verpächters. Den Anordnungen der Beschäftigten des Veranstalters oder des Verpächters ist Folge zu leisten. Verstöße gegen Teilnahmebedingungen oder Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigen den Veranstalter/Verpächter, wenn Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen, entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers, ohne dass weitere Ansprüche an den Veranstalter bestehen.

27. Anerkennung

Mit Unterschrift der Anmeldung werden die Veranstaltungsbedingungen anerkannt und sind rechtswirksam.

In der Vergangenheit haben wir Sie über unsere Aktionen informiert. Wir möchten dies auch in Zukunft tun, wobei wir Ihre uns bereits vorliegenden, personenbezogenen Daten nutzen. Wir gehen davon aus, dass Sie hiermit einverstanden sind und sehen insoweit auch, dass die weitere Information über unsere Aktionen in unserem beidseitigen berechtigten Interesse liegt. Bitte lassen Sie es uns wissen, wenn Sie zukünftig keine Informationen mehr von uns erhalten möchten, wir werden dann Ihre Kontaktdaten aus unserem Verteiler löschen.

8/2024